



Verkündet am 12.01.2016

Kamps, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

Ver.	Frst		15	16
RA	EINGEGANGEN			16
SB	16. FEB. 2016			16
Soz	FRANK DOHRMANN			16
EdA	RECHTSANWALT			16

**Amtsgericht Bottrop**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

des Herrn ~~Volfgang Bohn, wohnhaft in, 46236 Bottrop,~~

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dohrmann, Essener Straße  
89, 46236 Bottrop,

g e g e n

die die Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft ~~Wohnungseigentümergemeinschaft, wohnhaft in, 46236 Bottrop, wohnhaft in, 46236 Bottrop, wohnhaft in, 46236 Bottrop,~~

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt ~~Frank Dohrmann, Essener Straße 89, 46236 Bottrop,~~

Verfahrensbeteiligte:

~~Wohnungseigentümergemeinschaft, wohnhaft in, 46236 Bottrop, wohnhaft in, 46236 Bottrop,~~

hat die 20. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop  
auf die mündliche Verhandlung vom 18.12.2015  
durch den Richter am Amtsgericht Rohlfing

für Recht erkannt:

Die Beschlüsse der Eigentümerversammlung vom 28.05.2015 zu den Tagesordnungspunkten

- 2 (Jahresabrechnung 2014),
- 3 (Rechtsanwaltskosten zur Erstellung der Jahresabrechnung 2012),
- 4 (Kanalsanierung für ca. 32.000 EUR),
- 7 (Hausordnung),

werden für unwirksam erklärt.

Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 40.000,00 Euro festgesetzt.

#### Tatbestand:

Die Parteien sind die Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft ~~WEG~~ in Bottrop. Die Rechtsverhältnisse untereinander werden durch die „Gemeinschaftsordnung“ vom 10.11.1978 geregelt. In § 22 der Gemeinschaftsordnung wurde eine sog. Vertreterklausel mit folgendem Wortlaut vereinbart: „Ein verhinderteter Gemeinschaftler kann sich in der Versammlung nur entweder durch seinen Ehegatten oder durch einen anderen Gemeinschaftler vertreten lassen“.

Die Gemeinschaft besteht aus 24 Wohneinheiten. In einer weiteren Sondereigentumseinheit sind 16 Garagen zusammengefasst. Der Kläger ist Eigentümer von sechs Wohnungen. Er ist gemeinsam mit anderen Eigentümern zudem Mitglied der Garagengemeinschaft, in deren Rahmen ihm sechs Garagen zur Nutzung zugewiesen sind.

Am 28.5.2015 fand eine Eigentümerversammlung statt, deren Ergebnisse in einer nicht näher datierten Niederschrift festgehalten sind. Auf die zu den Akten gereichte Ablichtung Bl. 65 ff d.A. wird Bezug genommen. An dieser Versammlung konnte der Kläger aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen. Aus diesem Grunde bevollmächtigte er seinen Prozessvertreter, für ihn in der Versammlung aufzutreten. Diesem wurde jedoch die Teilnahme an der Versammlung unter Hinweis auf die in der Teilungserklärung enthaltene Vertreterklausel verweigert.

Auf der Versammlung wurden – jeweils einstimmig – folgende Beschlüsse gefasst:

- TOP 2: Genehmigung der Jahresabrechnung für das Wirtschaftsjahr 2014.
- TOP 3: Die entstandenen Kosten für die Erstellung der Jahresabrechnung 2012 durch einen Rechtsanwalt in Höhe von ca. 1.100,00 EUR werden nicht aus der Rücklage gezahlt, sondern in der Jahresabrechnung 2015 nach 1.000stel Anteilen umgelegt.
- TOP 4: Die Abwasserkanäle werden mit einem Kostenaufwand in Höhe von ca. 32.000,00 EUR abzüglich städtischer Zuschüsse komplett saniert. Das Geld soll der Rücklage entnommen werden.
- TOP 7: Genehmigung der vorgelegten Hausordnung. Wegen des Inhalts dieser Hausordnung wird auf die Ablichtung Bl. 145 ff. der Akte Bezug genommen.

Der Kläger ist mit diesen Beschlussfassungen nicht einverstanden. Sämtliche Beschlüsse seien rechtswidrig und daher aufzuheben.

Der Kläger rügt zunächst formelle Mängel. Die Nichtzulassung seines Prozessbevollmächtigten auf der Versammlung sei rechtswidrig erfolgt. Bereits dieser Umstand mache alle Beschlüsse anfechtbar. Er – der Kläger – sei verwitwet und mit der Verwaltung und den anderen Eigentümern zerstritten. Man hätte sich daher nicht auf die in der Gemeinschaftsordnung enthaltene Vertreterklausel berufen dürfen und seinen Prozessbevollmächtigten an der Versammlung teilnehmen lassen müssen.

Die angefochtenen Beschlüsse seien auch materiell nicht in Ordnung. So sei die unter TOP 2 genehmigte Jahresabrechnung grob fehlerhaft. Sie enthalte verschiedene Abrechnungseinheiten, die Garageneinheit sei in 16 weitere Einheiten aufgeteilt und die Kosten auf die 16 Bruchteilseigentümer umgelegt worden. Die Darstellung der Rücklagenentwicklung von Garageneinheit und Wohnungen sei getrennt erfolgt. Außerdem seien diverse Kostenpositionen nicht nachvollziehbar.

Die unter TOP 3 beschlossene Übernahme von Anwaltskosten durch die Eigentümer sei ebenfalls zu beanstanden. Denn der ehemalige – ausgeschiedene – Verwalter sei verpflichtet geblieben, die Jahresabrechnung 2012 zu erstellen oder notfalls auf eigene Kosten erstellen zu lassen.

Die zu TOP 4 beschlossene Sanierungsmaßnahme sei deshalb nicht ordnungsgemäß, weil nicht klar sei, welche Maßnahmen zu welchen Kosten konkret durchgeführt werden sollten. Darüber hinaus hätten zumindest drei Vergleichsangebote vorgelegt werden müssen, was nicht der Fall gewesen sei.

Die vorgelegte Hausordnung (TOP 7) sei in mehreren Punkten zu unbestimmt (Nr. 1, 2, 3, 13). Das Verbot, Wäsche auf Ständern oder Leine zu trocknen (Nr. 6), sei als Nutzungsbeschränkung gemeinschaftlichen Eigentums nicht zulässig. Das gleiche gelte für das Verbot, Blumenkästen an den Fenstern oder Fensterbänken anzubringen (Nr. 7). Auch das Duschverbot (Nr. 8) nach 22.00 Uhr sei unstatthaft. Das Betreiben von Waschmaschinen oder Trockner (Nr. 9) nach 22.00 Uhr dürfe ebenfalls nicht verboten werden. Die Regelung in Nr. 10, dass Haustiere nur mit Zustimmung aller anderen Eigentümer erlaubt sei, sei ebenfalls rechtswidrig. Das Verbot, die Rasenfläche zu betreten (Nr. 11), stelle ein unzulässiges Nutzungsverbot dar. Die Aufstellung eines Reinigungsplanes (Nr. 15) begründe Handlungspflichten für die Eigentümer, was in einer Hausordnung nicht zulässig sei.

Der Kläger beantragt,

die zu TOP 2, 3, 4 und 7 gefassten Beschlüsse der Eigentümerversammlung vom 28.05.2015 für unwirksam zu erklären, hilfsweise die Nichtigkeit der vorgenannten Beschlüsse festzustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie treten den Ausführungen des Klägers entgegen. Die angefochtenen Beschlüsse seien fehlerfrei gefasst worden.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers sei von der Teilnahme in der Versammlung zu Recht ausgeschlossen worden. Die Teilungserklärung sehe die Vertretung durch einen Dritten nicht vor. Es sei zudem nicht überprüfbar gewesen, warum kein anderer Eigentümer bevollmächtigt wurde. Insofern sei die Verwaltung nicht rechtzeitig informiert worden. Das Fehlen des Klägers bzw. eines Vertreters auf der Versammlung sei zudem für die Beschlussfassungen nicht ursächlich geworden, da der Kläger überstimmt worden wäre.

Die genehmigte Jahresabrechnung 2014 (TOP 2) sei nicht zu beanstanden. Die Aufteilung der Garageneinheit in 16 Untereinheiten sei der Praktikabilität geschuldet. Es sei übersichtlicher, die Kosten auf die 16 Bruchteilseigentümer aufzuteilen. Die Trennung der Rücklagen für Wohnungen und Garageneinheit sei ebenfalls aus praktischen Gründen erfolgt.

Die Beauftragung eines Rechtsanwalts zur Erstellung einer Jahresabrechnung sei sachgerecht und deshalb erfolgt, um zeitnah eine ordnungsgemäße Abrechnung zu erhalten. Auch der neue Verwalter wäre nicht verpflichtet gewesen, die alten Abrechnungszeiträume ohne zusätzliches Honorar abzurechnen (TOP 3).

Bezüglich der Sanierung der Abwasserleitungen habe es im Jahr 2014 mehrere Angebote gegeben. Seinerzeit sei auch beschlossen worden, einen Auftrag zu erteilen. Zur Ausführung sei es allerdings nicht gekommen, weil man den Entschluss gefasst habe, besser sämtliche Leitungen zu sanieren. Infolgedessen habe man ein Angebot der Firma Kanalkonzept eingeholt. Weil dieses unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Angebote sowie der Mehrleistungen äußerst günstig gewesen sei, habe man es unter TOP 4 der Versammlung vom 28.5.2015 angenommen.

Die in der unter TOP 7 beschlossenen Hausordnung enthaltenen Regelungen dienten dazu, grundsätzliche Fragen des Zusammenlebens zu regeln. Sie seien nicht zu beanstanden.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze verwiesen. Die Akte 20 C 28/13 AG Bottrop wurde beigezogen und war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist gemäß § 43 Ziffer 4 WEG zulässig. Sie hat auch in der Sache Erfolg.

A. Alle angefochtenen Beschlüsse waren schon deshalb für unwirksam zu erklären, weil das Beschlussverfahren mangelhaft war. Der Mangel ergibt sich daraus, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers als dessen Vertreter unter Verstoß gegen Treu und Glauben von der Teilnahme und der Abstimmung an der Versammlung vom 28.5.2015 ausgeschlossen wurde. Dieser Ausschluss stellt nämlich einen schweren Eingriff in den unantastbaren Kernbereich der Mitgliedschaftsrechte des Klägers dar. Rechtsfolge dieses Verfahrensmangels ist die Anfechtbarkeit sämtlicher nach dem Ausschluss gefasster Beschlüsse.

I. Grundsätzlich ist die rechtsgeschäftliche Vertretung eines Wohnungseigentümers in der Versammlung zulässig (vgl. nur Bärmann, Wohnungseigentumsgesetz, § 24 Rdnr. 82). Aus diesem Grunde war der Prozessbevollmächtigte des Klägers als wirksam bevollmächtigter Dritter berechtigt, an der Versammlung vom 29.05.2015 teilzunehmen und das Stimmrecht des Klägers auszuüben.

II. Daran ändert auch die in der Gemeinschaftsordnung unter § 22 vereinbarte Vertreterklausel nichts. Richtig ist zwar, dass nach einhelliger Rechtsprechung – der

sich das Gericht anschließt – die Beschränkung der Vertretungsmöglichkeit in der Teilungserklärung auf einen bestimmt bezeichneten Personenkreis zulässig ist (BGH NJW 1987, 650; NJW 1993, 1329; BayObLG NJW-RR 197,463). In Ausnahmefällen ist es aber auch nach dieser Rechtsprechung den Wohnungseigentümern nach Treu und Glauben verwehrt, sich auf die vereinbarte Vertreterklausel zu berufen, nämlich dann, wenn die Vertretungsbeschränkung für den betroffenen Eigentümer aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall nicht tragbar ist (vgl. OLG Hamm, ZMR 2003, 51; Bärmann aaO, § 25 Rdnr. 89). Ein solcher Fall liegt hier vor.

1. Der Kläger war unstreitig erkrankt und konnte an der Versammlung vom 29.5.2015 nicht teilnehmen. Er ist verwitwet und war daher nicht in der Lage, von der in der Gemeinschaftsordnung erlaubten Möglichkeit, den Ehepartner in die Versammlung zu schicken, Gebrauch zu machen. Er hätte zwar die Möglichkeit gehabt, einen anderen Eigentümer zu bevollmächtigen. Das war ihm jedoch nicht zumutbar. Denn in einer willensbildenden Wohnungseigentümerversammlung hat der Kläger einen Anspruch darauf, auch argumentativ vertreten zu sein. Die Erfüllung dieses Anspruchs wäre durch die Bevollmächtigung eines anderen Eigentümers nicht gewährleistet gewesen. Auch wenn die Gemeinschaft nicht zerstritten sein möge, ergibt sich aus den durchweg einstimmigen Abstimmungsergebnissen, dass die Rechtsauffassungen des Klägers von denen der anderen Eigentümer abwichen und die Beeinflussung der Meinungsbildung durch einen – andersdenkenden – Eigentümer wenig Erfolg versprochen hätte. Diese Bedenken folgen auch aus dem Verfahren 20 C 28/13 AG Bottrop. In diesem mit gleichem Rubrum geführten Rechtsstreit stand der Kläger mit seinen – letztlich zutreffenden – Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit gefasster Beschlüsse den Beklagten alleine gegenüber.

2. Das Recht des Klägers, seinen Prozessbevollmächtigten mit seiner Vertretung in der Versammlung zu betrauen, scheitert auch nicht an fehlender, rechtzeitiger Information der Verwaltung. Unstreitig hatte der befugte Kläger nämlich drei Tage vor der Versammlung mit dem Verwalter ein Gespräch geführt und anlässlich dieses Gespräches auf seine krankheitsbedingte Teilnahmeverhinderung hingewiesen. Das genügt. Denn der Verwalter hatte damit hinreichend Zeit, die Richtigkeit dieser Angaben zum Teilnahmehindernis zu überprüfen. Auf mehr kommt es nicht an. Insbesondere kommt es nicht darauf an, dass möglicherweise Zeit fehlte, die Person des Vertreters zu überprüfen. Denn bei zulässiger Vertretung ist allein der verhinderte Eigentümer berechtigt, die Person zu bestimmen, der ihn in der Versammlung repräsentieren soll. Einer Genehmigung der übrigen Eigentümer bedurfte es daher nicht. Weil diesen die Gesamtumstände bekannt waren, konnten

sie durchaus die Berechtigung des Klägers erkennen, einen Dritten mit der Wahrnehmung seines Stimmrechts auf der Versammlung zu betrauen.

3. Die Frage, ob sich das Fehlen des Klägers bzw. seines Vertreters in der Versammlung möglicherweise nicht kausal auf die Abstimmungsergebnisse ausgewirkt hat, weil auch bei deren Teilnahme die gefassten Beschlüsse die erforderliche Mehrheit gefunden hätten, kann offen bleiben. Im Zusammenhang mit einem rechtswidrigen Teilnahmeausschluss reicht es für die Ungültigerklärung eines Beschlusses nämlich allein schon aus, dass er gefasst worden ist, nachdem der Ausschluss erfolgt ist (BGH ZWE 2011, 123; Bärman aaO, § 24 Rdnr. 106). Auf eine hypothetische Kausalität des Verfahrensmangels im Hinblick auf die Beschlussergebnisse kommt es daher nicht an. Das folgt aus der Schwere des Eingriffs in die unantastbaren Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Eigentümers, gegen den auf andere Weise nachträglicher Rechtsschutz in der Regel nicht zu erhalten ist (vgl. Bärman aaO, § 24 Rdnr. 106).

B. Weil die angefochtenen Beschlüsse schon allein aufgrund des rechtswidrigen Versammlungsausschlusses für unwirksam zu erklären waren, kann die Frage nach deren materieller Rechtmäßigkeit unbeantwortet bleiben. Gleichwohl erlaubt sich das Gericht hierzu folgende Anmerkungen, die die Parteien bei erneuter Beschlussfassung in ihre Überlegungen einbeziehen mögen, um zukünftige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

#### I. zu TOP 2:

Die Jahresabrechnung 2014 weist Mängel auf, so dass deren Genehmigung nicht ordnungsgemäßer Verwaltung entspricht. Im Wesentlichen handelt es sich um die gleichen Fehler, auf die das Gericht bereits im Verfahren 20 C 28/13 hingewiesen hatte, nämlich die getrennte Abrechnung der Wohnungen und der Garageneinheit. Im Urteil vom 31.10.2013 hat das Gericht ausgeführt:

*„Die Jahresabrechnung unterscheidet zudem ausdrücklich zwischen Wohnungskosten und Garagenkosten. Die Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft, denen im Rahmen der Garageneinheit kein Miteigentumsanteil an den Garagen zugewiesen ist, werden mit Kosten, die für die Garagen anfallen, nicht belastet. Das ist unzulässig. Denn die Miteigentümer der als Sondereigentumseinheit zusammengefassten Garagen sind in ihrer (bruchteils-) gemeinschaftlichen Verbundenheit Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft und als solche selbstverständlich an den*

*gemeinschaftlichen Kosten, die für das gemeinschaftliche Eigentum insgesamt anfallen, zu beteiligen.*

*Die Jahresabrechnung verteilt zudem innerhalb der Sondereigentumseinheit „Garagen“ die hierfür anfallenden Kosten auf die Teilhaber dieser Bruchteilsgemeinschaft. Auch das ist unzulässig, da die Verteilung dieser Kostenlast eine rein interne Angelegenheit der Teilhaber untereinander ist und die Wohnungseigentümergeinschaft nichts angeht.“*

An diesen Ausführungen hält das Gericht fest. Die Garagensondereinheit muss genau wie jede andere Wohnung an der Umlage aller gemeinschaftlichen Kosten beteiligt werden. Die Darstellung der Rücklagenentwicklung, wo ausdrücklich zwischen Rücklagen für die Wohnungen und die Garagen unterschieden wird, stößt ebenfalls auf Bedenken. Die Garageneinheit darf nämlich als vollwertiges Sondereigentum an den Rücklagen der Gesamt-WEG teilhaben. Wenn die Miteigentümer der Garageneinheit nur für diese vorgesehene Rücklagenzahlungen leisten, ist das deren interne Angelegenheit. In der Jahresabrechnung für die Wohnungseigentümergeinschaft sind diese Zahlungen nicht aufzuführen.

#### II. zu TOP 3:

Es entspricht nicht ordnungsgemäßer Verwaltung, die Kosten, die durch die Erstellung der Jahresabrechnung 2012 durch einen Rechtsanwalt entstanden sind, auf alle Eigentümer umzulegen. Zuständig für die Erstellung der Jahresabrechnung war und blieb der seinerzeitige Verwalter, auch wenn er zum Jahreswechsel ausgeschieden ist. Wenn er sich außerstande gesehen hat, das Rechenwerk zu fertigen, hätte er auf eigene Kosten einen Dritten beauftragen müssen. Die mit dem Beschluss zu TOP 3) erfolgte Kostenübernahme bzw. deren „Legalisierung“ belastet die WEG daher unnötig.

#### III. zu TOP 4:

Die ganz überwiegende Rechtsprechung, der sich das Gericht anschließt, verlangt bei der Vergabe von Sanierungsaufträgen immer die Einholung von mindestens drei Alternativangeboten, damit die Beschlussfassung ordnungsgemäßer Verwaltung entsprechen kann (s. nur LG Dortmund, ZWE 2015, 182; LG Hamburg, ZMR 2012, 388). Durch die Einholung dieser Anzahl von Vergleichsangeboten soll gewährleistet werden, dass die für den konkreten Fall richtige technische Lösung gewählt sowie eine Überteuerung vermieden wird (vgl. Bärmann, aaO, § 21 Rdnr. 112).

Diesen Anforderungen genügt die Beschlussfassung zu TOP 4 nicht. Unstreitig hat für das nunmehr ins Auge gefasste Vorhaben nur das Angebot der Firma Kanalkonzept vorgelegen. Soweit andere Angebote vorlagen, datierten diese aus



April 2014, waren mithin über ein Jahr alt und bezogen sich lediglich auf einen Teil der beabsichtigten Sanierungsmaßnahmen. Die geforderte Quantität der Auswahlmöglichkeiten bestand daher nicht mit der Folge, dass eine Willensbildung der Eigentümer nur eingeschränkt möglich war.

#### IV. zu TOP 7:

Das Gericht hält die Regelungen der Hausordnung in Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9, Nr. 13 und Nr. 15 für zulässig, weil dort im Wesentlichen generelle Verhaltenspflichten (Nr. 1- 3) oder -empfehlungen (Nr. 8 und 9) formuliert sind, die ein möglichst harmonisches Zusammenleben der Eigentümer sichern sollen und damit genau wie die Regelung eines Reinigungsplanes (Nr. 15) zu den üblichen Inhalten einer Hausordnung gehören. Das Verbot, eigenständig bauliche Veränderungen am gemeinschaftlichen Eigentum vorzunehmen (Nr. 7 und 13) wiederholt nur die gesetzliche Regelung des § 22 WEG.

Die Regelungen in Nr. 6, 10 und 11 sind nach Auffassung des Gerichts hingegen als Bestandteil einer Hausordnung nicht zulässig. Das Lüftungs- und Trocknungsverbot (Nr. 6) schränkt den Gebrauch von Sondereigentum und gemeinschaftlichem Eigentum in zu beanstandender Weise ein (vgl. OLG Düsseldorf ZMR 2005, 142). Der in Nr. 10 enthaltene Zustimmungsvorbehalt läuft auf eine praktisch unüberwindliche Hürde hinaus und kommt daher einem unzulässigen Verbot der Haustierhaltung gleich (vgl. OLG Saarbrücken NZM 1999, 621). Das vollständige Betretungsverbot der Grünanlagen schließlich (Nr. 11) schränkt das Recht zum Mitgebrauch des gemeinschaftlichen Eigentums in nicht statthafter Weise ein und kann nicht als Bestandteil einer Hausordnung beschlossen werden.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss innerhalb einer **Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Dortmund, Kaiserstraße 34, 44135 Dortmund, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei

Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Dortmund zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Dortmund durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Rohlfing

Bottrop, 05.01.2016

Amtsgericht

Rohlfing

Richter am Amtsgericht